

KOSTENORDNUNG
zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der
Freiwilligen Feuerwehr Dotternhausen
(Feuerwehrcostenordnung)

Fassung vom 05.12.1995, geändert durch Gemeinderatsbeschluss vom
13.11.2001 (Kostenverzeichnis)

§ 1
Geltungsbereich

(1) Diese Kostenordnung gilt für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Dotternhausen im Sinne von § 2 des Feuerwehrgesetzes.

(2) Als Leistungen gelten auch

- das Ausrücken der Feuerwehr bei unbefugter Alarmierung,
- das Ausrücken bei Fehlalarmierungen (blinde Alarmierungen) durch Privatfeuermeldeanlagen und die Benutzung der öffentlichen Feuermeldeleitungswege durch die Betreiber von Privatfeuermeldeanlagen,
- freiwillige Leistungen aufgrund von Anforderungen,
- die Überland- oder Amtshilfen.

§ 2
Kostenpflichtige Leistungen

Die Gemeinde verlangt für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Kostenersatz, sofern diese nicht nach den Vorschriften des Feuerwehrgesetzes unentgeltlich zu erbringen sind. Für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr im Rahmen von öffentlichen Veranstaltungen der örtlichen gemeinnützigen Vereine wird für je zwei entsprechende Veranstaltungen pro Verein und Jahr kein Kostenersatz verlangt, sofern die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr von der Gemeinde keine Entschädigung im Rahmen der Feuerwehrentschädigungssatzung verlangen.

§ 3
Zahlungspflichtiger

Zahlungspflichtiger ist der zum Ersatz der Kosten nach § 27 Abs. 3 und § 36 des Feuerwehrgesetzes Verpflichtete. Zahlungspflichtiger ist ferner bei der Leistung von Feuersicherheitsdiensten bei Veranstaltungen der Veranstalter.

Zahlungspflichtiger bei freiwilligen Leistungen ist der Auftraggeber. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Berechnung der Kostensätze

(1) Der Kostenersatz wird, nach den Sätzen des als Anlage beigefügten Kostenverzeichnisses nach Zeitaufwand, nach Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge, der Geräte und des Verbrauchsmaterials berechnet. Das Kostenverzeichnis ist Bestandteil dieser Kostenordnung.

(2) Die Kostenersätze setzen sich zusammen aus

- a) den Personalkosten für die eingesetzten Feuerwehrangehörigen (Nr. 1 des Kostenverzeichnisses),
- b) den Stunden- und Kilometerersatz für die eingesetzten Fahrzeuge (Nr. 2 des Kostenverzeichnisses),
- c) den Sätzen für die eingesetzten Geräte (Nr. 3 des Kostenverzeichnisses),
- d) den sonstigen Kosten (Nr. 4 des Kostenverzeichnisses),
- e) den Kosten für die Inanspruchnahme von Leistungen Dritter in tatsächlicher Höhe und
- f) den Entsorgungskosten in tatsächlicher Höhe.

(3) Bei den Kosten nach Absatz 2 a gilt als Zeit die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzen.

Bei freiwilligen Leistungen aufgrund von Anforderungen beginnt der Einsatz ab Ausrücken vom Feuerwehrgerätehaus wenn nicht alarmiert wird.

Bei den Kosten nach Absatz 2 b gilt als Zeit die Dauer der Abwesenheit vom Feuerwehrgerätehaus.

Bei den Kosten nach Absatz 2 c gilt als Zeit die Dauer des Betriebes am Einsatzort.

Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden auf die nächste volle Stunde aufgerundet.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzanspruches

(1) Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Leistung der Freiwilligen Feuerwehr.

(2) Der Erstattungsbetrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides an den Zahlungspflichtigen zur Zahlung fällig.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Kostenordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Anlage zur Feuerwehrkostenordnung

Gemeinde Dotternhausen
Zollernalbkreis

KOSTENVERZEICHNIS

Kostenersätze für

1. Personalkosten

Entschädigungen für Einsätze nach § 1 Absatz 1, Absatz 3 und § 2 Feuerwehr-
entschädigungssatzung in der jeweils geltenden Fassung.

2. Fahrzeugkosten

Löschgruppenfahrzeug LF 8	40,00 €/Stunde
Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	95,-- €/Stunde
Einsatz der Fahrzeuge je Kilometer	1,60 €

3. Geräte/Gegenstände

Tragkraftspritze TS 8	14,-- €/Stunde
Notstromaggregat 5 Kva	14,-- €/Stunde
Notstromaggregat 8 Kva	22,-- €/Stunde
Wasserwerfer	14,-- €/Stunde
Wassersauger	12,-- €/Stunde
Tauchpumpe	12,-- €/Stunde
Motorsäge	12,-- €/Stunde
sonstige unabhängig vom Fahrzeug motorbetriebenen Geräte	12,-- €/Stunde

Ansonsten ist der Einsatz weiterer Geräte und Gegenstände in den Kosten unter
Ziffer 2 enthalten.

4. Sonstige Kosten

a) Auslagenpauschale für Porto- und Telefongebühren bei Einsatzkosten	
bis 140,-- €	6,-- €
bis 280,-- €	12,-- €
über 280,-- €	17,-- €

b) Schadenersätze:

Nach den tatsächlichen Kosten der Schadensbehebung

c) Für Verbrauchsmaterialien wie Filtereinsätze, Trockenlöschpulver und Ölbindemittel wird der Wiederbeschaffungswert zuzüglich eines Vorhaltezuschlages von 10 % berechnet.